VERORDNUNG (EWG) Nr. 169/82 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1982

über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 608 Tonnen Getreide an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (7), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1981

2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm

3. **Bestimmungsort oder -land** : die Demokratische Volksrepublik Yemen

4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen

5. **Gesamtmenge** : 608 Tonnen

6. **Anzahl Partien** : 2 (Los 1 : 500 Tonnen, Los 2 : 108 Tonnen)

7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** : ONIC : Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, Paris 7e (Telex 270 807)

8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft

9. **Merkmale der Ware** : Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Referenzpreis festgesetzt wurde (Feuchtigkeit : höchstens 15 v. H.)

10. **Aufmachung** :
 - — in Säcken (1)
 - — Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g
 - — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - — Beschriftung der Säcke : Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe

 Los 1 :

 YEMEN PDR / 2265 / ADEN / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF WORLD FOOD PROGRAMME"

 Los 2 :

 „YEMEN PDR / 1268 / ADEN / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF WORLD FOOD PROGRAMME"

11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft

12. **Lieferungsstufe** : fob

13. **Löschhafen** : —

14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung

15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 10. Februar 1982 um 12 Uhr

16. **Verladefrist** : 1. bis 31. März 1982

17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.